

# Regierungsratsbeschluss

vom 30. Oktober 2006

Nr. 2006/1930

## Luterbach: Teilzonen- und Erschliessungsplan „Alpenstrasse“ / Genehmigung

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Luterbach unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Erschliessungsplan „Alpenstrasse“ zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Im Bauzonenplan Luterbach (RRB Nr. 1161 vom 3. Juni 2002) sind die bestehenden Bauten südlich der Alpenstrasse der Wohnzone W2 zugeteilt, das nicht überbaute Areal der Landwirtschaftszone. Dies u.a. wegen den Lärmimmissionen der Autobahn A5. In der Zwischenzeit haben sich die Verhältnisse geändert, indem die Planung der Lärmschutzmassnahmen entlang der A5 abgeschlossen ist und der Bau der Lärmschutzwände bevorsteht. Der Gemeinderat Luterbach hat deshalb dem Antrag der Grundeigentümer statt gegeben und die erschlossene Bautiefe südlich der Alpenstrasse der Wohnzone W2 zugeteilt. Dadurch vergrössert sich die Bauzone / Wohnzone von Luterbach gegenüber dem genehmigten Bauzonenplan anlässlich der Ortsplanungsrevision um 2'453 m<sup>2</sup>.

Der Erschliessungsplan regelt die Baulinien entlang der Alpenstrasse und des Fussweges zwischen Alpen- und Industriestrasse.

Spezielle Vorschriften zur neu ausgeschiedenen Wohnzone bestimmen, dass Baugesuche nur bewilligt werden, wenn feststeht, dass die Lärmschutzwand an der A5 spätestens mit der Fertigstellung der Bauten bzw. der Aufnahme lärmempfindlicher Nutzungen erstellt ist, damit die Planungswerte gemäss LSV eingehalten werden können.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 30. März bis zum 28. April 2006. Innerhalb der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein. Der Gemeinderat lehnte diese mit Ausnahme einer Zusicherung bzgl. dem nicht erlaubten Fahrverkehr auf dem Fussweg ab und genehmigte den Teilzonen- und Erschliessungsplan „Alpenstrasse“ am 3. Juli 2006. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### 3. Beschluss

3.1 Der Teilzonen- und Erschliessungsplan „Alpenstrasse“ der Einwohnergemeinde Luterbach wird genehmigt.

3.2 Alle bisherigen Pläne und Reglemente, soweit sie dem vorliegend genehmigten widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

2

- 3.3 Die Einwohnergemeinde Luterbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'523.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Luterbach belastet.
- 3.4 Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. November 2006 noch 3 mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde versehene Nutzungspläne zuzustellen.

K. Fuja

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### Kostenrechnung

#### Einwohnergemeinde Luterbach, 4542 Luterbach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'523.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 111124

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/GH) (3), mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abteilung Grundlagen und Richtplanung

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Luterbach, 4542 Luterbach, mit 1 gen. Plan (später), (Belastung im Kontokorrent)

Bau- und Werkverwaltung der Einwohnergemeinde Luterbach, 4542 Luterbach

Planungskommission der Einwohnergemeinde Luterbach, 4542 Luterbach

Heinrich Schachenmann, Büro für Raumplanung, Dorfstrasse 14, 4581 Küttigkofen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Luterbach: Genehmigung Teilzonen- und Erschliessungsplan „Alpenstrasse“.)